

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Stetten
vom 05.04.2012**

Der Gemeinderat Stetten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 06.10.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Nach § 4 wird folgender § 4 a ergänzt:

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von
 - 2.000 € im Einzelfall,
 - 5.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.

2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von
 - 2.000 € im Einzelfall,
 - 5.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.

I.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stetten, 05.04.2012

(Angermayer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“